Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis (ZVA) hat in ihrer Sitzung am 30.11.2022 die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416),
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82),
- Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915)

sowie deren untergesetzlichen Regelwerken.

I. Allgemeines

§ 1
Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Schwalm-Eder-Kreis und die Städte und Gemeinden im Schwalm-Eder-Kreis haben zum 01.01.1987 einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416), gebildet.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis".

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wabern.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Schwalm-Eder-Kreises.

§ 2
Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben in Selbstverwaltung wahr.

§ 3
Aufgaben, Befugnisse

(1) Aufgaben des Zweckverbandes sind die den kreisangehörigen Gemeinden zugewiesenen Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) sowie des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), und den hierzu ergangenen Vorschriften.

(2) Zur Erfüllung der zu Abs. 1 genannten Aufgaben kann sich der Zweckverband auch Dritter bedienen. Die Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und Dritten werden durch Vertrag geregelt.

(3) Den dem Zweckverband angehörenden Städten und Gemeinden ist auf Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Behörde das Einsammeln von Gartenabfällen und/oder das Einsammeln von Boden und nicht mit Schadstoffen verunreinigtem Bauschutt als eigene Pflichtaufgabe in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zu übertragen, soweit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Ausdrücklich nicht übertragen und damit abweichend von Absatz (1) verbleibt bei den dem Zweckverband angehörenden Städten und Gemeinden für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet

a) die Aufgabe der Gebührenfestsetzung nach Maßgabe der Abfallsatzung des Zweckverbandes.

b) die Aufgabe des Veranlagungswesens einschließlich des Gebühreneinzugs entsprechend der Abfallsatzung des Zweckverbandes sowie das Mahn- und Vollstreckungswesen für die Gebührenforderungen.

c) die Aufgabe der Abfallberatung nach den gesetzlichen Vorschriften. Dem jeweiligen Hoheitsgebiet übergeordnete Maßnahmen der Abfallberatung obliegen dem Verband.

d) die Aufgabe der Einsammlung und des Transports wilder Abfallablagerungen. Die Entsorgungskosten für die Entsorgung der wilden Abfallablagerungen trägt der ZVA.

§ 4
Organe

Organe des Zweckverbandes sind

a) die Verbandsversammlung
b) der Verbandsvorstand.

II. Verbandsversammlung

§ 5
Zusammensetzung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einer vertretenden Person der Verbandsmitglieder.

(2) Der Schwalm-Eder-Kreis hat 6 Stimmen. Die Gemeinden haben für angefangene 10.000 Einwohner 1 Stimme. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Die vertretenden Personen üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten vertretenden Personen weiter aus.

(4) Als vertretende Person in die Verbandsversammlung und als dessen Stellvertretung kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds ist. Mit dem Verlust des Wahlrechts oder der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft endet auch die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Mitglieder des Verbandsvorstandes können der Verbandsversammlung nicht angehören.

(5) Die Fraktionen des Kreistages des Schwalm-Eder-Kreises können jeweils ein beratendes Mitglied entsenden. Stellvertretung ist möglich.

§ 6
Vorsitz, Einberufung

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine Person für den 1. Vorsitz und zwei stellvertretende Vorsitzende, eine schriftführende Person und eine Stellvertretung. Zur schriftführenden Person kann auch eine bedienstete Person eines Verbandsmitgliedes bzw. des Verbandes gewählt werden.

(2) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle eine der Stellvertretungen, leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen vom/von der Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis auf drei Tage abgekürzt werden.

(3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand oder 1/4 der satzungsgemäßen Stimmen unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten schriftlich verlangen.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 7
Aufgaben, Zuständigkeiten

Die Verbandsversammlung beschließt alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
b) Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Bedingungen hierfür;
c) Abschluss, Änderung und Auflösung von Verträgen mit Dritten gem. § 3 Abs. 2 der Satzung;
d) Beschluss über den Wirtschaftsplan nach § 15 Eigenbetriebsgesetz;
e) Übernahme von Bürgschaften;
f) An- und Verkauf von Grundstücken;
g) Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen und die Entlastung des Vorstandes;
h) Auflösung des Zweckverbandes;
i) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe der §§ 16 Absatz 3 und 17 Absatz 8 Eigenbetriebsgesetz
j) die Übernahme neuer Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
k) Übertragung der Befugnisse an Mitgliedsgemeinden gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung;
l) Festsetzung der Verbandsumlage;
m) Zustimmung zur Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
n) Errichtung, Erweiterung, Übernahme oder Veräußerung von Einrichtungen, die im Zusammenhang mit den dem Verband obliegenden Aufgaben erforderlich sind
o) Bestellung der prüfenden Person für den Jahresabschluss.

§ 8
Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der schriftführenden Person zu unterzeichnen ist.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Entschädigung gilt § 27 HGO entsprechend. Die Entschädigung erfolgt auf Grundlage einer Entschädigungssatzung.

III. Verbandsvorstand

§ 9
Zusammensetzung

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen der Mitgliedsgemeinden und der Landkreisleitung des Schwalm-Eder-Kreises. Diese können sich vertreten lassen.

(2) Der Verbandsvorstand wählt den/die Verbandsvorsitzende/n und seine Stellvertretungen aus seiner Mitte.

(3) Der/die Verbandsvorsitzende und seine Stellvertretungen werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Verbandsvorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung erfolgt auf Grundlage einer Entschädigungssatzung.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung von ihrer jeweiligen Vertretung im Amt vertreten.

§ 10
Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besorgt die laufende Verwaltung des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten ist. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:

a) Entwurf des Wirtschaftsplanes
b) Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung bzw. den Ausgleich des Verlustes
c) Veranlagung und Einziehung der zu erhebenden Gebühren
d) Einstellung und Entlassung von Personal des Zweckverbandes, insbesondere einer oder mehrerer Personen der Geschäftsführung, eine oder mehrere Stellvertretungen der Geschäftsführung und einer Kassenverwaltung sowie einer Stellvertretung
e) Vorbereitung der Auseinandersetzungsvereinbarung gemäß § 19

f) Vorschlag für die prüfende Person für den Jahresabschluss
g) die Festsetzung von Kostenerstattungen gemäß § 14 (3)
h) die Aufnahme von Krediten.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den/die Verbandsvorsitzende/n oder dessen Stellvertretung abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom/von der Verbandsvorsitzenden oder einer Stellvertretung sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich beauftragte Person abgibt, wenn die Vollmacht in Form des Satzes 2 und 3 erteilt ist.

(3) Der Verbandsvorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand wählen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und 6 Mitgliedern. Er wird vom/von der Verbandsvorsitzenden geleitet. Die §§ 11 und 12 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladung durch die Geschäftsführung bzw. deren Stellvertretung erfolgt, sofern eine solche bestellt ist und die Niederschrift an die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu versenden ist.

(5) Der Verbandsvorstand ist ermächtigt, dem geschäftsführenden Vorstand dem Verbandsvorstand obliegende Aufgaben durch Beschluss zu übertragen.

§ 11
Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, vom/von der Vorsitzenden schriftlich mit 7-tägiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden und die Ladung mündlich ergehen.

(2) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes soll, auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern muss der/die Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Verbandvorstandes einberufen.

(3) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden vom/von der Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von der Stellvertretung geleitet.

(4) Der Vorstand tagt nicht öffentlich.

§ 12
Beschlussfassung

(1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Beschluss im Umlaufverfahren bedarf der Einstimmigkeit.

(4) Über die Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und dem vom Verbandsvorstand zu wählenden schriftführenden Person zu unterzeichnen und allen Vertretern der Verbandsmitglieder zu übersenden ist. Ist eine Geschäftsführung bestellt, so nimmt diese die Aufgaben der Schriftführung wahr.

(5) § 8 (4) gilt entsprechend.

IV. Verbandswirtschaft

§ 13
Haushalts- und Kassenwirtschaft

(1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden.

(2) Die in § 131 HGO genannten Aufgaben werden von dem Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises wahrgenommen.

(3) Der Verbandsvorstand kann eine Kassenverwaltung bestellen. Sollte keine kassenverwaltende Person bestellt sein, werden die Kassengeschäfte des Zweckverbandes durch die Kasse der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda gegen Zahlung eines Entgeltes wahrgenommen.

§ 14
Finanzmittel

(1) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 100.000 (in Worten: Einhunderttausend) €.

(2) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, des Hessischen Kommunalabgabengesetzes und der Gebührensatzung.

(3) Die dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden führen kalendervierteljährlich die gemäß Satzung vereinnahmten Gebühren an den Zweckverband ab. Für die Übernahme der Aufgaben gemäß § 3 Absatz (4) erhalten die Städte und Gemeinden jeweils eine Kostenerstattung. Die Höhe der Kostenerstattungen wird jahresweise einheitlich für alle dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden von dem Verbandsvorstand geprüft und festgelegt.

(4) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben. Diese wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl auf die gemeindlichen Mitglieder des Verbandes und den Landkreis im Verhältnis 1 : 1 verteilt. Der Anteil für die Städte und Gemeinden wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl verteilt. Eine Änderung des Verteilerschlüssels zu Lasten des Kreises bedarf dessen Zustimmung.

(5) Die Ermittlung der Anteile der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden sowie des Schwalm-Eder-Kreises am Eigenkapital des Verbandes erfolgt nach der Ei-

genkapital-Spiegelbildmethode im Verhältnis 1 : 1 (50% Anteil Schwalm-Eder-Kreis und 50% Anteil Städte und Gemeinden). Der Anteil für die Städte und Gemeinden wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl verteilt.

V. Verwaltung

§ 15
Geschäftsführung

(1) Der Verbandsvorstand kann zur Erledigung der laufenden Verwaltung sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Mitarbeitende bestellen.

(2) Hinsichtlich der Bestellung hauptamtlicher Mitarbeitender gilt § 73 HGO sinngemäß.

VI. Bekanntmachung

§ 16
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Internet unter der Adresse www.zva-sek.de.

(2) Der Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung im Internet sowie die in Absatz (1) genannte Internetadresse erfolgt in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen – Ausgabe für den Schwalm-Eder-Kreis (Ausgaben Melsungen, Ziegenhain, Fritzlar-Homberg).

§ 17
Aufsicht

Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidiums in Kassel.

§ 18
Weitere Rechtsgrundlagen

Soweit nicht das KGG oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

VII. Schlussvorschriften

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes sowie das Ausscheiden einzelner oder mehrerer dem Zweckverband angehörender Städte und Gemeinden (Mitgliedskommunen) ist unter Beachtung der Vorgaben der §§ 21 ff. KGG zulässig. Das Ausscheiden bedarf einer vorherigen Antragstellung durch die jeweilige Mitgliedskommune.

(2) Geht der Antrag nach Absatz (1) Satz 2 spätestens 1 Jahr vor Ablauf des zum Zeitpunkt der Antragstellung laufenden Einsammlungsvertrages beim ZVA ein, wird das Ausscheiden frühestens zum Ende laufenden Einsammlungsvertrages wirksam, sofern die Ein-

sammlungsdienstleistungen neu ausgeschrieben und vergeben worden sind. Erfolgt die Antragstellung im letzten Jahr der Laufzeit eines aktiven Einsammlungsvertrages, wird das Ausscheiden frühestens zum Ende des auf den laufenden Einsammlungsvertrag folgenden Einsammlungsvertrages wirksam. Das Ausscheiden bedarf der Zustimmung durch die Verbandsversammlung. Die Zustimmung muss unter Zugrundelegung der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung einstimmig erfolgen.

(3) Es findet im Falle des Ausscheidens eine Auseinandersetzung statt, deren Ergebnis in einer Vereinbarung festzuhalten ist. Die Inhalte der Vereinbarung werden vom Vorstand ausgehandelt und bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung. Die Zustimmung muss unter Zugrundelegung der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung einstimmig erfolgen.

(4) Die ausscheidende(n) Mitgliedskommune(n) hat/haben die Kosten der Auseinandersetzung zu tragen. Etwaiges Vermögen ist nach dem in § 14 Absatz (4) genannten Verhältnis auf die ausscheidende(n) Mitgliedskommune(n) zu verteilen. Etwaige Verbindlichkeiten sind nach dem in § 14 Absatz (4) genannten Verhältnis von der/den ausscheidende(n) Mitgliedskommune(n) zu übernehmen. Hiervon abweichend werden gebietsbezogene Rücklagen dem jeweiligen Verbandsmitglied ausgezahlt.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes, die einer Zustimmung aller Verbandsmitglieder bedarf, hat der Verbandsvorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung eine Abwicklung vorzunehmen. Danach verbleibende Schulden werden von den Verbandsmitgliedern übernommen. Etwaiges Vermögen ist in gleicher Art auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. § 14 Absatz (4) gilt entsprechend. Hiervon abweichend werden gebietsbezogene Rücklagen dem jeweiligen Verbandsmitglied ausgezahlt. Alle Verbandsmitglieder haben dem Ergebnis der Abwicklung zuzustimmen.

§ 20
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis in der Fassung vom 01.03.2016 außer Kraft.

Wabern,

Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis
Industriegebiet Tannenhöhe
34590 Wabern

Der Verbandsvorstand

_____

BECKER, Landrat
und Verbandsvorsitzender